

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1920, Juli

Karlsruhe, 1920

Das Aufnahmeverfahren

[urn:nbn:de:bsz:31-306314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-306314)

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

- a. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte,
- b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt,
- c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, Studierende auch ohne den vorgeschriebenen Vorbildungsgang ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zum Hochschulstudium in anderer Weise dartun.

III. Gasthörer

Als solche werden zugelassen Personen reiferen Alters, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, dass sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Übungen sie teilnehmen wollen, und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

Besondere Aufnahmebedingungen für einzelne Studiengebiete

Pharmazeuten haben das Zeugnis der bestandenen pharmazeutischen Vorprüfung sowie den Nachweis zu erbringen, dass sie nach dieser Prüfung eine Gehilfenzeit von wenigstens einjähriger Dauer in Apotheken des Deutschen Reiches zugebracht haben (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904, Nr 13).

Geometer haben vor Beginn des Studiums eine einjährige praktische Ausbildung durchzumachen nach Massgabe der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898, Nr 28).

Studierenden des Maschinenbau-faches wird empfohlen, vor Beginn des Studiums in den verschiedenen Werkstätten einer Maschinenbauanstalt mindestens ein Jahr praktisch zu arbeiten. Für die Diplomhauptprüfung ist der Nachweis einer einjährigen Werkstatt-Tätigkeit vorgeschrieben.

Studierende der Elektrotechnik haben ebenfalls bei der Diplomhauptprüfung den Nachweis einer einjährigen praktischen Werkstatt-Tätigkeit zu erbringen. Diese kann teilweise vor Beginn des Studiums, teilweise in den Sommerferien erledigt werden.

Das Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung der neueintretenden Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muss, nimmt das Sekretariat der Hochschule entgegen.

Hierbei sind die oben im einzelnen angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung etc. einzureichen.

Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung verlangt:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. ein Sittenzeugnis der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt oder, falls er einer solchen unmittelbar vorher nicht angehört hat, ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes;
- c. falls er nicht in Karlsruhe ansässig ist, einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Pass).

Die eingereichten Dokumente bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Betreffende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er eine Bescheinigung der Bibliothek beizubringen, dass er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher wieder abgegeben hat. Endgültige Plätze in den Hör-

und Übungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Übungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Übungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, sind Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen nicht zu.

Für Kriegsteilnehmer wird die Zulassung zu den Prüfungen durch folgende Massnahmen erleichtert werden:

- a. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat uns in Übereinstimmung mit den für Preussen und Hessen gültigen Vorschriften ermächtigt, den Kriegsdienst bis zur Dauer von zwei Semestern auf die für Zulassung zur Diplom- oder Fachprüfung nachzuweisende Studienzeit anzurechnen. Die Anrechnung kann schon bei der Zulassung zur Vorprüfung erfolgen. Ebenso kann der Kriegsdienst bis zu 6 Monaten auf die für die Zulassung zu den Diplomprüfungen der Elektrotechniker und Maschineningenieure vorgeschriebene einjährige Werkstätigkeit angerechnet werden.
- b. Die Abteilungen werden Ausnahmen in bezug auf die Einhaltung der Meldetermine zulassen sowie Prüfungen auch ausserhalb der geordneten Zeiten abhalten, sofern sich eine hinreichende Zahl von Teilnehmern zeigt.
- c. Immatrikulationen von ehemaligen Kriegsteilnehmern lediglich zum Zwecke der Erfüllung des § 4 der Prüfungsbedingungen, welcher die Immatrikulation des Bewerbers zur Zeit der Meldung vorschreibt, werden jederzeit während des Semesters unter Befreiung von der Honorarzahlung vorgenommen.
- d. Unvollständigkeiten in bezug auf die vorzulegenden Zeichnungen und sonstigen Studienarbeiten sollen keinen Hindernisgrund für die Zulassung zur Prüfung bilden, sofern sich aus den vorgelegten Arbeiten ein hinreichendes Urteil über die Befähigung des Kandidaten gewinnen lässt.
- e. Durch Abteilungsbeschluss kann beim Vorliegen triftiger Gründe ausnahmsweise gestattet werden, dass die Diplomarbeit durch Klausurarbeiten ersetzt werde. In der Abteilung für Chemie ist diese Ausnahme nicht zulässig.

Honorare und Gebühren

Das von den Studierenden und Gasthörern im voraus zu zahlende Einzelhonorar beträgt für jede wöchentliche Vortrags- und Übungsstunde 8 Mark, gleichmässig für Winter- und Sommersemester. Dabei muss das zu entrichtende Gesamthonorar im Semester nicht weniger als 200 Mark betragen. In dieses Mindesthonorar sind die Laboratoriumsgebühren (siehe unten) nicht eingerechnet. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktoringenieur- oder Diplomingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zweck besuchen, um an einem